

Friedrich IV., Dänemark, König

**Verordnung wegen Reduction der Couranten Ducaten oder Zwey-Reichsthaler-Stücken, wie auch wegen Verhöhung einiger von denen reducirten Dänischen Zwey Schillings-Stücken zu ihrem vorigen auch würcklichen Gehalt und Wardie :
Friedensburg, den 9 Julii 1727.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1727

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880316462>

Druck Freier  Zugang



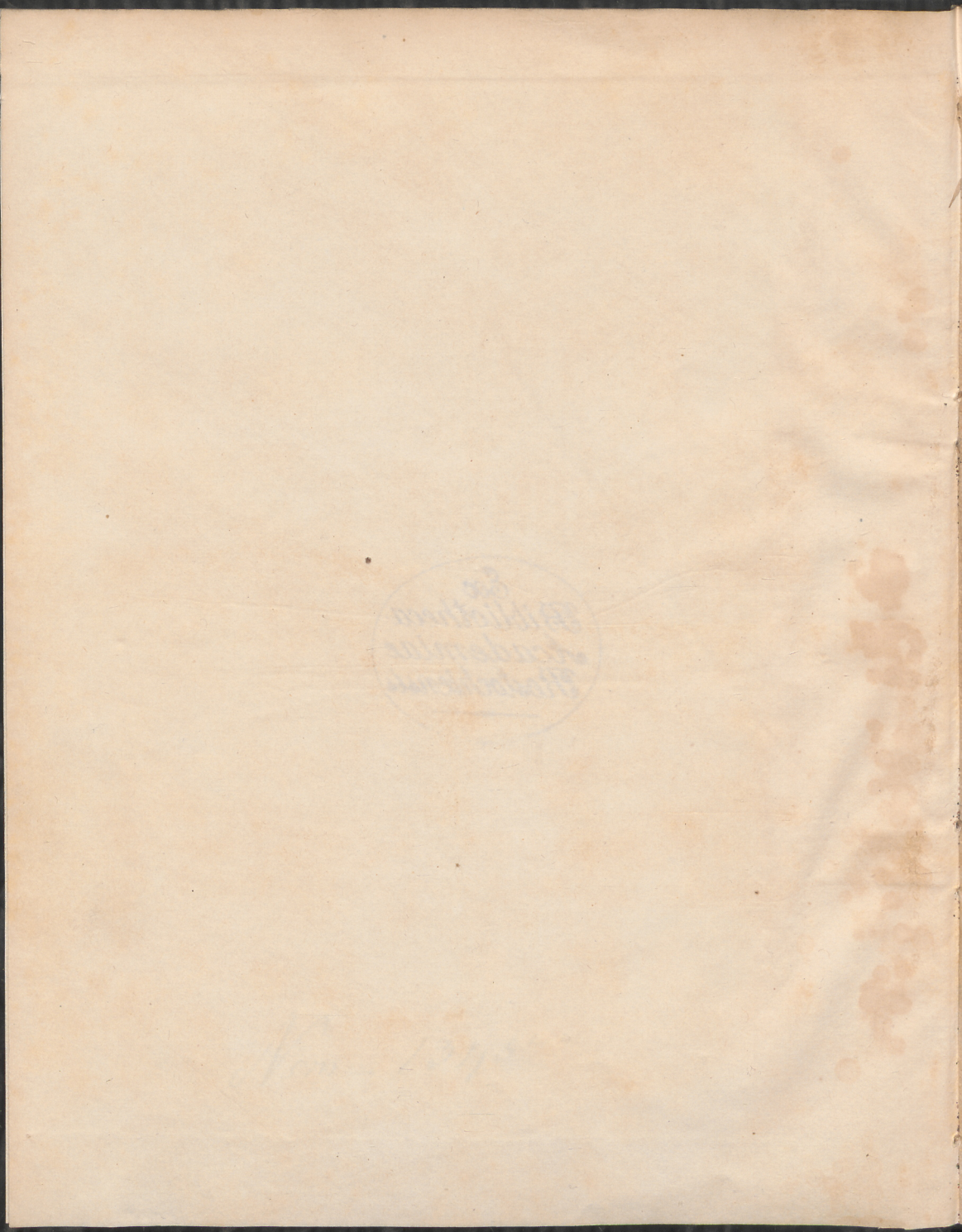
ism

1345

1-4

Nsm - 1345¹⁻⁴.





Verordnung

wegen

Reduction der Couranten Ducaten oder Swen-Reichsthaler = Stücken, wie auch wegen Verhöhung einiger von deren reducirten Dänischen Swen Schilling = Stücken zu ihrem vorigen auch würcklichen Gehalt und Wardie.

Friedensburg, den 9 Julii 1727.



Er Friderich der Vierte, von
Gottes Gnaden, König zu Den-
nemarck, Norwegen, der Wenden
und Gothen, Herzog zu Schleswig,
Hollstein, Stormarn und der Ditt-
marschen, Graf zu Oldenburg und
Delmenhorst &c. Thun kund hiemit:

Nachdem unser allergnädigster Wille und Landes-väter-
liche Intention dahin gehet, daß Unsere zum Handel
und Wandel in Unsern Reichen und Landen erforderliche
Courant-Münze insgesamt von gleichem Gehalt und
Wardie seyn soll; Wir auch dahero, mittelst Unserer al-
lergnädigsten Verordnungen vom 15 und 31 Jul. 1726,
alle Dänische Zwölz- wie auch die von Anno 1711 bis
1725 inclusive gemünzete Dänische Zwen- und die
von Anno 1713 bis 1717 gemünzete Dänische Sechs-
zehn-Schilling-Stücke, allerseits allergnädigst redu-
cirt haben; indessen aber die von Anno 1714 us 1717
inclusive gemünzete couranten Ducaten, oder Zwen-
Reichsthaler-Stücke, darunter nicht mit eingeführet
sind, und also selbige, in Ansehung der geschehenen Re-
duction, den innerlichen Gehalt und Wardie von
zweenen Reichsthalern anjeko nicht haben können.
Daß Wir dannenhero in solchem Betracht, und da zu
besorgen stehet, daß der davon allhie gemünzete kleine
Antheil, von andern nachgemünzet, und in Unsern
Reichen und Landen eingeführet werden möchte, aller-
gnä:

gnädigst für gut befunden, bemelte courante Ducaten, oder Zwen-Reichsthaler-Stücke, biß auf Eilff Marck Dänisch Courant, zu reduciren, so, daß selbige dafür, und nicht höher, a dato publicationis dieser Unserer allergnädigsten Verordnung, im Handel und Wandel, auch Bezahlung, gehen und gelten sollen. Dahingegen aber gebieten und befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß die in Unserm König-Reiche Norwegen, auf dem Silber-Berck Königsberg, und zwar in den Jahren 1711, 1712, und 1713 gemünzte Dänische Zwen-Schillings-Stücke, welche auf der einen Seite mit Unserm gekröneten Chiffre oder Nahmen im Zug, und auf der andern Seite mit dem, einen Heldebart haltenden Nordischen Löwen, wie auch diesen Wörtern: II Schilling Dänische 1711, 1712, 1713, im Umkreiß beprägt sind, (anstatt sechs dergleichen Stücke, durch erstere von obgedachten Unsern allergnädigsten Verordnungen, zu zehen Schilling Dänisch reduciret worden) hinführo in allem Handel und Wandel, Kauf- und Verkauf, für zwen Schilling Dänisch gehen und gelten sollen, nachdem mahlen selbige mit denen alten Dänischen Zwen-Schillings-Stücken, welche biß Anno 1711 exclusive gemünzet, und von der Reduction befreyet worden, von gleicher Ausmünzung und Gehalt sind, auch also befunden worden. Wornach sich ein jeder allerunterthänigst zu richten. Urkundlich unter Unserm Königlich-

niglichen Hand = Zeichen und vorgedrucktem Insie-
gel. Geben auf Unserm Schlosse Friedensburg den
9 Julii 1727.

Friderich R.





gnädigst für gut befunden, bemeldte courante Ducaten, oder Zwen-Reichsthaler-Stücke, biß auf Ein Marck Dänisch Courant, zu reduciren, so, daß selbige dafür, und nicht höher, a dato publicationis dieser Unserer allergnädigsten Verordnung, im Handel und Wandel, auch Bezahlung, gehen und gelten sollen. Dahingegen aber gebieten und befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß die in Unserm König-Reiche Norwegen, auf dem Silber-Berck Königsberg, und zwar in den Jahren 1711, 1712, und 1713 gemünzte Dänische Zwen-Schillings-Stücke, welche auf der einen Seite mit Unserm gekröneten Chiffre oder Namen im Zug, und auf der andern Seite mit dem, neuen Heldebart haltenden Nordischen Löwen, wie auch diesen Wörtern: II Schilling Dänische 1711, 1712, 1713, im Umkreiß beprägt sind, (anstatt sechs dergleichen Stücke, durch erstere von obgedachten Unsern allergnädigsten Verordnungen, zu zehn Schilling Dänisch reduciret worden) hinführo in allen Handel und Wandel, Kauf- und Verkauf, für zwei Schilling Dänisch gehen und gelten sollen, nachdemmalen selbige mit denen alten Dänischen Zwen-Schillings-Stücken, welche biß Anno 1711 exclusive gemünzet, und von der Reduction befreyet worden, von gleicher Ausmünzung und Gehalt sind, auch also befunden worden. Wornach sich ein jeder allerunterthänigst zu richten. Urkundlich unter Unserm Königlichem

